

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk**

Vom 16. August 2004

Auf Grund des § 45 Abs. 1 Nr. 2 und des § 51a Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), von denen § 45 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) geändert und § 51a durch Artikel 1 Nr. 45 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

Die Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Handwerk“ die Wörter „und in handwerksähnlichen Gewerben“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gliederung

und Inhalt der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk wesentlichen Tätigkeiten (Teil I),
2. die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk (Teil II),
3. die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

(2) Die Meisterprüfung in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben der An-

lage B zur Handwerksordnung umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der Tätigkeiten im jeweiligen Handwerk oder im jeweiligen handwerksähnlichen Gewerbe (Teil I),
2. die Prüfung besonderer fachtheoretischer Kenntnisse im jeweiligen Handwerk oder im jeweiligen handwerksähnlichen Gewerbe (Teil II),
3. die Prüfung besonderer betriebswirtschaftlicher, kaufmännischer und rechtlicher Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

(3) Die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II bestimmen sich nach den für die einzelnen Gewerbe der Anlagen A und B zur Handwerksordnung erlassenen Rechtsverordnungen oder nach den gemäß § 119 Abs. 5 und § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften. Für die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV gelten die §§ 4 und 5 dieser Verordnung.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Hierfür sind in jedem Prüfungsteil insgesamt ausreichende Leistungen zu erbringen sowie die sonstigen in den Meisterprüfungsverordnungen vorgeschriebenen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort „einzelnen“ die Wörter „nicht bestandenen“ eingefügt.

5. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch die Prüfung in Teil III der Meisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die betriebswirtschaft-

lichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder § 1 Abs. 2 Nr. 3 besitzt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „31. Oktober 2000“ durch die Angabe „31. August 2004“ und die Angabe „30. April 2001“ durch die Angabe „28. Februar 2005“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „31. Oktober 2000“ durch die Angabe „31. August 2004“ und die Angabe „31. Oktober 2002“ durch die Angabe „31. August 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Berlin, den 16. August 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch